

Entwurf einer Antwort zum Bürgerantrag vom 28.02.17:

„Auskunftsersuchen Stadtteilbudget 2016/17: Transparenz über die Priorisierung und Erfüllung formaler Anforderungen aktuell geplanter Projekte“

Sehr geehrter Herr Witte,

Ihre Anfrage vom 28.02.17 beantwortet der Beirat Schwachhausen wie folgt.

Zu 1. – Im Gegensatz zu den Globalmitteln des Beirats nach § 10 Abs. (1) Punkt 1 Beiratsgesetz werden zu den Mitteln nach § 10 Abs. (3) Beiratsgesetz keine Anträge von Bürgern oder Institutionen an den Beirat gestellt.

Das liegt darin begründet, dass die Mittel nach § 10 Abs. (1) Punkt 1 Beiratsgesetz vorrangig dafür vorgesehen sind - nach Antragstellung, Beratung und Beschlussfassung durch den Beirat - an die jeweiligen Antragsteller ausgezahlt zu werden, damit diese mit den bewilligten Mitteln Maßnahmen oder Projekte gemäß ihrer jeweiligen Beantragung kofinanzieren bzw. durchführen können.

Die Mittel nach § 10 Abs. (3) Beiratsgesetz in Verbindung mit § 32 Abs. (4) Beiratsgesetz sind zweckgebunden dafür vorgesehen, beiratseigene Projekte gemäß § 10 Abs. (1) Punkt 3, also für verkehrliche Maßnahmen, finanzieren und umsetzen zu können. Diese Mittel stehen dem Beirat erstmals seit 2016 zur Verfügung.

Zu 2. - Bis dato ist vom Beirat Schwachhausen aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln lediglich 1 Projekt beschlossen worden: der Einsatz von 25.000,00 € für den Rückbau von überbreiten Überfahrten im Bereich des Schwachhauser Rings, verbunden mit der Schaffung einer begrenzten Anzahl von öffentlichen Ersatzparkplätzen.

Im März 2017 werden die Ergebnisse eines vom Beirat beauftragten Gutachtens über die Parksituation in einem Gebiet zwischen Hollerallee/Wachmannstraße/Schwachhauser Ring/Schwachhauser Heerstraße in öffentlichen Sitzungen präsentiert werden. Der Beirat geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass sich daraus Handlungsoptionen ergeben werden, die die Grundlagen zur Beschlussfassung für weitere Maßnahmen darstellen werden. Die Ergebnisse der benannten Untersuchung und mögliche Maßnahmen werden im Beirat diskutiert und beschlossen werden. Eine Größenordnung für den Einsatz von Mitteln ist derzeit nach dem Stand der oben dargestellten Abläufe noch nicht möglich.

Zu 3. und 4. – siehe Darlegungen unter 1. und 2.

Zu 5. – Sämtliche Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Beirats sind einsehbar auf den Internetseiten des Orsamtes Schwachhausen/Vahr.

Zu 6. und 7. – Wie bereits unter Punkt 5 dargelegt, können Sie die Beschlussfassungen des Beirats Schwachhausen umfassend nachlesen. Kostenermittlungen sind nicht Aufgabe des Orsamtes, sondern der Fachbehörden – das ASV ist vom Beirat damit beauftragt, hat jedoch bis dato noch kein Ergebnis vorgelegt. Insofern handelt es sich bei den beschlossenen 25.000,00 € zum jetzigen Zeitpunkt um einen Haushaltsansatz.

Am Schwachhauser Ring sollen die Bereiche illegaler oder überbreiter Überfahrten ausgekoffert, mit Mutterboden verfüllt und mit Rasen angesät werden. Die Grünpflege auf städtischem Grund wird auch weiterhin von dem zuständigen Amt oder beauftragten Subunternehmern ausgeführt werden. Gesonderte Folgekosten für die Maßnahme werden insofern nicht anfallen.

Wirtschaftliche Folgekosten wie beispielsweise beim Setzen von Ampeln (Strombedarf, regelmäßige Wartung etc.) werden ebenfalls nicht anfallen.

Darüber hinaus verweisen wir darauf, dass Beiräte sehr wohl an Gesetze, nicht aber an Richtlinien oder Anordnungen des Senats gebunden sind – siehe Urteil des Staatsgerichtshofs St 2/91 vom 07.08.1991, Punkt 1.2.5, Seite 13 (wörtliches Zitat):

„Die Weisungsfreiheit der Beiräte gegenüber dem Senat und den nachgeordneten Fachbehörden folgt des weiteren aus § 16 Abs. 1 Beiratsgesetz, wonach die Beiratsmitglieder nicht an Aufträge gebunden sind, sondern sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen haben. Damit können Beiratsmitglieder auch bei der Ausübung der Entscheidungsbefugnisse nicht durch Richtlinien und Anordnungen des Senats beschränkt werden.“

Wir hoffen, damit auch Ihre auf die von Ihnen angeführte Senatsrichtlinie bezogenen Bedenken hinsichtlich möglicher illegaler Handlungen des Beirats ausgeräumt zu haben.

Selbstverständlich erhalten Sie auf Ihre konkrete und detaillierte Anfrage eine erschöpfende Auskunft. Allerdings sieht der Beirat kein Erfordernis, seine jeweiligen Beschlussfassungen und die dazu gehörigen rechtlichen Bedingungen etc. in dieser Ausführlichkeit in einer Beiratssitzung darzustellen – im Übrigen genau so wenig, wie die Stadtbürgerschaft verpflichtet ist, ihre jeweiligen Haushalts- und Maßnahmenbeschlüsse jedes Mal mit allen rechtlichen und sonstigen Erläuterungen zu versehen.